

Entscheidung

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion

Anonymisierte nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Berlin

03/07/07 ENTSCHEIDUNG über die ZULÄSSIGKEIT der Individualbeschwerde Nr. 25101/05 von M. P. u. a. gegen Deutschland

FÜNFTE SEKTION

ENTSCHEIDUNG

ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER

Individualbeschwerde Nr. 25101/05

M. P. u. a. ./ Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2007 als Kammer mit den Richtern

Herrn P. LORENZEN, *Präsident*,

Frau S. BOTOCHAROVA,

Herrn K. JUNGWIERT,

Herrn R. MARUSTE,

Herrn J. BORREGO BORREGO,

Frau R. JAEGER,

Herrn M. VILLIGER, *Richter*,

und Frau C. WESTERDIEK, *Sektionskanzlerin*,

im Hinblick auf die Entscheidung, Artikel 29 Abs. 3 der Konvention anzuwenden und die Zulässigkeit und Begründetheit der Rechtssache gleichzeitig zu prüfen,

im Hinblick auf die Stellungnahme der beschwerdegegnerischen Regierung und die Erwiderung der Beschwerdeführer,

nach Beratung wie folgt entschieden:

SACHVERHALT

Die Beschwerde wurde von Herrn M. P., Herrn J. S., Frau E. S. und im Namen von Herrn D. H. beim Gerichtshof eingereicht. Herr P. und Herr S., geboren 1925 bzw. 1924, sind israelische Staatsangehörige und in I. wohnhaft. Herr H., der 1923 geboren wurde und am 29. Mai 2005 verstarb, war US-amerikanischer Staatsbürger. Frau S. ist polnische Staatsangehörige und in P. wohnhaft. Vor dem Gerichtshof werden sie von Frau S. Reppenhausen, Rechtsanwältin in Berlin, vertreten.

Die beklagte Regierung wird von ihrer Verfahrensbevollmächtigten, Frau Ministerialdirigentin A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

A. Der Hintergrund der Rechtssache

Der von den Parteien vorgebrachte Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen.

1. Hintergrund der Sache

Während des Zweiten Weltkriegs mussten Herr P., Herr S., Herr H. und der inzwischen verstorbene Ehemann von Frau S., L. S., die damals polnische Staatsangehörige waren, in dem von der I.G. Farbenindustrie AG betriebenen Konzentrationslager Auschwitz-Monowitz Zwangsarbeit leisten. Die Zwangsarbeiter mussten ohne angemessene Verpflegung 84 Stunden in der Woche schwere körperliche Arbeit verrichten. Sobald die Zwangsarbeiter körperlich nicht mehr in der Lage waren zu arbeiten, wurden sie in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verbracht, wo sie umgebracht werden sollten.

Herr P., Herr S. und Herr H., die jüdischen Glaubens sind, und der verstorbene Ehemann von Frau S. waren nach der Besetzung Polens von der deutschen Armee verhaftet worden. Nachdem sie in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert waren, wurden sie schließlich in das Konzentrationslager Auschwitz-Monowitz verlegt, wo sie bis zu ihrer Befreiung durch die Rote Armee im Januar 1945 verblieben.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die I.G. Farbenindustrie AG von den Alliierten u.a. in die Unternehmen Bayer, Hoechst und BASF aufgespaltet. Rechtsnachfolgerin der AG war die I.G. Farbenindustrie AG in Abwicklung („IG Farben“).

Die Bundesrepublik Deutschland führte nach ihrer Gründung am 23. Mai 1949 keine Entschädigungsprogramme für Zwangsarbeiter ein.

Nach dem Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) vom 27. Februar 1953 wurde die Regelung von Entschädigungsansprüchen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Anschließend wurden zahlreiche, von ehemaligen Zwangsarbeitern gegen deutsche Unternehmen erhobene Klagen unter Berufung auf das Londoner Schuldenabkommen abgewiesen. Gleichwohl leistete die Bundesrepublik Deutschland Entschädigungszahlungen an Opfer des Nazi-Regimes, und zwar vornehmlich an diejenigen, die in Israel, der Bundesrepublik Deutschland oder anderen westeuropäischen Staaten wohnhaft waren, und insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes, das am 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Darin ist u.a. eine Entschädigung für die Haft in einem Konzentrationslager und die dadurch verursachten Gesundheitsschäden der ehemaligen Inhaftierten vorgesehen. Die Zwangsarbeit an sich war von den bestehenden Rechtsvorschriften nicht erfasst.

Herr P. erhielt in den Jahren 1957 und 1964 Zahlungen in Höhe von 8.100 bzw. 21.705 DM sowie ab dem 1. Juni 1964 eine monatliche Rente in Höhe von 136 DM. 1989 erhielt er weitere Zahlungen in Höhe von 3.271 bzw. 10.365 DM und seine monatliche Rente wurde von 580 auf 723 DM erhöht. Seit August 2004 erhält der Beschwerdeführer eine monatliche Rente in Höhe von 526 Euro.

Herr S. erhielt 1959 eine Zahlung in Höhe von 10.050 DM.

Am 6. Februar 1957 schlossen die IG Farben und die Conference on Jewish Material Claims against Germany („Jewish Claims Conference“) im Zuge eines von einem ehemaligen Zwangsarbeiter angestrebten Klageverfahrens (dem sogenannten Wollheim-Prozess) einen Vergleich. Gemäß diesem Vergleich verpflichtete sich die IG Farben, 30 Millionen DM an seine ehemaligen Zwangsarbeiter zu zahlen. Herr P. und Herr S. erhielten nach diesem Vergleich jeweils 5.000 DM. Obwohl in dem Vergleich festgelegt wurde, dass die Empfänger auf alle weiteren Ansprüche gegen die IG Farben verzichten würden, ist nicht klar, ob die Beschwerdeführer eine solche Verzichtserklärung unterschrieben haben.

Nach 1990 leistete die Bundesrepublik Deutschland Einmalzahlungen an mehrere osteuropäische Staaten, die daraufhin Fonds für Opfer des Nazi-Regimes einrichteten. Die Bundesrepublik Deutschland zahlte 500 Millionen DM an eine polnische Stiftung, die dann Entschädigungszahlungen an ehemalige Inhaftierte in Konzentrationslagern leistete.

Diese polnische Stiftung gewährte Frau S. verstorbenem Ehemann am 19. März 1993 und 9. Juni 1997 Leistungen in Höhe von 3.780 bzw. 4.301 neuen Zloty (PLN).

Eine individuelle Entschädigung für die Zwangsarbeit an sich wurde von der Bundesrepublik Deutschland jedoch immer noch nicht geleistet. Viele dieser ehemaligen Zwangsarbeiter erhoben Klagen gegen deutsche Unternehmen, vor allem Sammelklagen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vor diesem Hintergrund schlossen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika einen Vertrag, der die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden „Stiftung“) vorsah, die individuelle Entschädigungen an ehemalige Zwangsarbeiter leisten würde.

An den Verhandlungen hatten Russland, Polen, die Tschechische Republik, die Ukraine, Weißrussland, die Jewish Claims Conference, Rechtsvertreter ehemaliger Zwangsarbeiter und Vertreter der deutschen Wirtschaft teilgenommen.

2. Das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten

Im Jahre 1999 erhoben Herr P., Herr S., Herr H. und der inzwischen verstorbene Ehemann von Frau S. Klage auf Schmerzensgeld sowie Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gegen die IG Farben und forderten jeweils zwischen 40.000 DM (20.452 Euro) und 70.000 DM (35.790 Euro).

Am 12. August 2000 trat das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden „Stiftungsgesetz“) in Kraft (siehe unten „Einschlägiges innerstaatliches Recht und einschlägige innerstaatliche Praxis“). Die Stiftung wurde im Anschluss daran eingerichtet und sowohl von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als auch von deutschen Unternehmen finanziert. Die IG Farben leistete keinen Beitrag.

(a) Das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 30. Juli 2001

Das Landgericht Frankfurt wies die Klagen ab und führte aus, dass Ansprüche gegen die IG Farben durch das Stiftungsgesetz ausgeschlossen seien.

(b) Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 25. September 2002

Das Gericht wies die Berufung der Kläger zurück und befand, dass ihre Ansprüche durch das Stiftungsgesetz ausgeschlossen seien. Dennoch kam das Gericht zu dem Schluss, dass einige ihrer Ansprüche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stiftungsgesetzes noch nicht verjährt gewesen seien. Zunächst wies das Gericht darauf hin, dass die Verjährung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs durch das Londoner Schuldenabkommen gehemmt gewesen sei. Diese Hemmung habe mit Abschluss des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (der sogenannte Zwei-plus-Vier-Vertrag) geendet.

Was die Ansprüche auf Schmerzensgeld angeht, legte das Gericht eine Verjährungsfrist von drei Jahren zugrunde und stellte fest, dass die Ansprüche Ende 1993 verjährt seien. Hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung stellte das Gericht fest, dass entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe unten „Einschlägiges innerstaatliches Recht und einschlägige innerstaatliche Praxis“) diese Ansprüche nicht verjährt seien. Statt einer Verjährungsfrist von zwei oder vier Jahren anzuwenden, wie es der Bundesgerichtshof getan hatte, legte das Oberlandesgericht eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren zugrunde.

In seiner Begründung hob das Gericht hervor, dass vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes nicht endgültig geklärt gewesen sei, ob Ansprüche aus Zwangsarbeit verjährt seien. Die Revision wurde nicht zugelassen.

(c) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2003

Der Bundesgerichtshof wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Er führte aus, dass die Auffassung des Oberlandesgerichts, wonach die Ansprüche auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nicht verjährt seien, von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweiche. Das Gericht sah eine Entscheidung

über diese Frage jedoch als entbehrlich an, denn die Ansprüche seien in jedem Fall durch das Stiftungsgesetz ausgeschlossen.

(d) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2004

Während des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht verstarb Herr S. und das Verfahren wurde von seiner Witwe weiter betrieben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte es ab, die gegen die vorgenannten Entscheidungen sowie gegen § 16 des Stiftungsgesetzes erhobene Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen und vertrat die Auffassung, dass diese die Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes (Recht auf Eigentum) nicht verletzen. Das Gericht befand, dass Artikel 14 anwendbar sei, weil die Beschwerdeführer, wie das Oberlandesgericht festgestellt habe, vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes Anspruch auf Herausgabe der unrechtmäßigen Bereicherung gehabt hätten; die Feststellungen des Oberlandesgerichts seien bindend als Ausgangspunkt für die verfassungsgerichtliche Überprüfung der Frage der Verjährung. Das Bundesverfassungsgericht führte weiter aus, dass es zwar einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer gegeben habe, dieser aber keine Enteignung darstelle. Der Ausschluss von Ansprüchen nach dem Stiftungsgesetz sei nicht auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet. Mit dem Ausschluss der Ansprüche werde vielmehr ein Ausgleich zwischen den rein privaten Interessen der ehemaligen Zwangsarbeiter einerseits und der deutschen Wirtschaft andererseits beabsichtigt. Deshalb handele es sich bei § 16 des Stiftungsgesetzes um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Rechts auf Eigentum. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass das Stiftungsgesetz eine Gesamregelung darstelle, die einen angemessenen Ausgleich dieser gegenläufigen Interessen geschaffen habe. Sowohl die Einrichtung eines Entschädigungsprogramms einerseits als auch die Erreichung von Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen und den Staat andererseits hätten berechnete Interessen verfolgt. Das Gericht erkannte an, dass die Entschädigungssumme aus dem Stiftungsprogramm in einigen Fällen geringer sei als die Ansprüche, die die ehemaligen Zwangsarbeiter nach deutschem Zivilrecht gehabt hätten. Das Gericht wies jedoch darauf hin, dass die durch das Stiftungsgesetz geschaffene Gesamregelung mehrere Vorteile habe, durch die seine Unzulänglichkeiten ausgeglichen würden. Zunächst werde durch das Stiftungsgesetz Rechtssicherheit für die ehemaligen Zwangsarbeiter geschaffen, indem ihre Ansprüche gegen insolvente oder nicht mehr bestehende Unternehmen in Ansprüche gegen eine mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Stiftung umgeformt würden. Das Bundesverfassungsgericht hob ferner hervor, dass vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes offen gewesen sei, ob der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung bezüglich der Verjährung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit ändern würde. Somit müssten die ehemaligen Zwangsarbeiter nicht vor den

deutschen Gerichten klagen, was erhebliche finanzielle Risiken und einen beträchtlichen Zeitaufwand mit sich gebracht hätte. Das Gericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle ehemaligen Zwangsarbeiter in sehr fortgeschrittenem Alter seien und dass nur durch das Entschädigungsprogramm der Stiftung gewährleistet sei, dass sie eine Entschädigung zu Lebzeiten erhielten.

Die Entscheidung wurde am 4. Januar 2005 zugestellt.

(e) Weitere Entwicklungen

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt wurden Herrn P., Herrn S., Herrn H. und Frau S. als Erbin ihres verstorbenen Ehemanns Zahlungen nach dem Stiftungsgesetz in Höhe von jeweils 7.669 Euro gewährt.

Am 29. Mai 2005 verstarb Herr H..

Laut dem vorläufigen sechsten Bericht des Bundesfinanzministeriums über die Tätigkeit der Stiftung, der den Zeitraum bis zum 31. März 2006 erfasst, waren etwa 2.330.000 Anträge auf Entschädigung bei den Partnerorganisationen der Stiftung gestellt worden. In ungefähr 1.650.000 Fällen erließen die Partnerorganisationen positive Entscheidungen, ca. 678.000 Anträge wurden abgelehnt. Ungefähr 6000 Fälle waren noch bei den Beschwerdestellen der Partnerorganisationen anhängig. Alle Partnerorganisationen zusammengenommen hatten Zahlungen in Höhe von etwa 4.3 Milliarden Euro gewährt. In ungefähr 22.400 Fällen waren die Partnerorganisationen noch dabei, die Zahlungen zu leisten.

B. Das einschlägige innerstaatliche Recht

1. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1967 waren Ansprüche gegen ein Unternehmen auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung bzw. Ansprüche auf Entschädigung für immaterielle Schäden aus Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs verjährt. Das Gericht stellte fest, dass Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach drei Jahren

verjährt seien, während Ansprüche auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung entweder nach zwei oder vier Jahren verjährt seien (VII ZR 181/65, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) Band 48 S. 125 ff.).

In Entscheidungen, die nach dem Jahr 2000 ergingen, waren mehrere Berufungsgerichte der Auffassung, dass die Verjährung von Ansprüchen aus Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs durch das Londoner Schuldenabkommen gehemmt gewesen sei. Diese Hemmung habe mit Abschluss des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (der sogenannte Zwei-plus-Vier-Vertrag) geendet, weil dieser Vertrag als endgültige Regelung der Reparationsfrage angesehen werde. Unter Anwendung der vom Bundesgerichtshof in seinem vorgenannten Urteil festgelegten Verjährungsfristen kamen die Gerichte jedoch zu dem Ergebnis, dass die Ansprüche gegen die beklagten Unternehmen verjährt gewesen seien, bevor die Klagen erhoben wurden (siehe Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. Juni 2000, 12 U 37/00; Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 19. Januar 2001, 4 W 47/99; Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 2000, 10 W 542/00; Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 17. Oktober 2000, 3 W 86/00).

Es hat nie ein endgültiges Urteil gegeben, in dem das Bestehen von Ansprüchen aus Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs bestätigt wurde.

2. Das Stiftungsgesetz

Das Stiftungsgesetz sieht eine Ausstattung der Stiftung mit 10 Milliarden DM (5,11 Mrd. Euro) vor, die zu gleichen Teilen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Unternehmen aufzubringen sind. Die Summe von 8,1 Milliarden Euro ist für die Entschädigung für Zwangsarbeit vorgesehen. Die verbleibenden Mittel waren u.a. für die Entschädigung für Eigentumsverlust vorgesehen oder wurden der Jewish Claims Conference und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (Internationale Kommission für Versicherungsansprüche aus der Holocaust-Ära), die soziale Programme für Überlebende des Holocaust finanzieren, zur Verfügung gestellt.

Alle deutschen Unternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter ausgebeutet haben, werden durch das Stiftungsgesetz geschützt, unabhängig davon, ob sie tatsächlich einen Beitrag zu der Stiftung geleistet haben.

Anträge auf Entschädigung werden nicht von der Stiftung selbst bearbeitet, sondern von ihren regionalen Partnerorganisationen in verschiedenen europäischen Ländern. Die maximale Entschädigung - für Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager - beträgt 15.000 DM (7.669 Euro). Dieser Betrag kann vermindert werden, wenn die Mittel nicht ausreichen, um alle Personen, die nach dem Stiftungsgesetz leistungsberechtigt sind, vollständig zu entschädigen. Die Entschädigung wird in zwei Raten ausgezahlt. Zunächst werden 35% oder 50% des Gesamtbetrags ausgezahlt; die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt, nachdem alle Anträge bearbeitet worden sind, sofern die Mittel ausreichen. Grundsätzlich haben nur die Zwangsarbeiter selbst einen Anspruch auf Entschädigung. Erben sind nur dann leistungsberechtigt, wenn der betreffende Zwangsarbeiter vor dem 15. Februar 1999 verstorben ist.

Nach § 16 des Stiftungsgesetzes sind alle weitergehenden Ansprüche gegen den deutschen Staat oder gegen deutsche Unternehmen ausgeschlossen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„Ausschluss von Ansprüchen

(1) Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand einschließlich der Sozialversicherung sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 11 können nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit etwaige Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen worden sind.

(2) Jeder Leistungsberechtigte gibt [...] eine Erklärung ab, dass er vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sowie auf gegen die Republik Österreich oder österreichische Unternehmen gerichtete Ansprüche wegen Zwangsarbeit unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht wird mit dem Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz wirksam. ...”

RÜGEN

Unter Berufung auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 rügten die Beschwerdeführer § 16 Abs. 1 und 2 des Stiftungsgesetzes sowie die angegriffenen Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte. Sie trugen vor, dass die Stiftung nicht im öffentlichen Interesse, sondern allein im Interesse der deutschen Wirtschaft errichtet worden sei. Sie rügten ferner, dass die Stiftung keine angemessene Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter leiste, weil die Ansprüche nach dem Stiftungsgesetz erheblich geringer seien als ihre Ansprüche nach deutschem Zivilrecht. Darüber hinaus vertraten sie die Ansicht, Ansprüche gegen die IG Farben könnten durch das Stiftungsgesetz nicht ausgeschlossen sein, weil dieses Unternehmen keinen Beitrag zu der Stiftung geleistet habe.

VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF

Am 4. Juli 2005 wurde die Beschwerde im Namen von Herrn P., Herrn S., Herrn H. und Frau S. eingereicht. Mit Schreiben vom 1. September 2005 legte die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer eine Vollmacht vom 15. August 2005 vor, die mit „D. H.“ unterschrieben war.

In ihrer Stellungnahme an den Gerichtshof wies die Regierung darauf hin, dass Herr H. am 29. Mai 2005 verstorben sei. In ihrer Erwiderung bestätigte die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer sein Ableben und kündigte an, dass seine Witwe beabsichtige, die Beschwerde ihres verstorbenen Ehemanns weiter zu betreiben.

Mit Schreiben an die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer vom 23. März 2007 wies die Kanzlei darauf hin, dass Herr H. vor Einreichung der Beschwerde verstorben sei und fragte, ob die in seinem Namen erhobene Beschwerde zurückgenommen werde.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer teilte dem Gerichtshof mit Schreiben vom 23. April 2007 mit, dass Frau H. in dieser Frage eine Entscheidung des Gerichtshofs wünsche.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Die Beschwerde im Namen von Herrn D. H.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass es für die Auslösung des Schutzmechanismus der Konvention unerlässlich ist, dass es ein Opfer einer Verletzung gibt, d.h. eine Person, die durch eine behauptete Verletzung eines Konventionsrechts persönlich beeinträchtigt ist, wenngleich dieses Kriterium nicht während des gesamten Verfahrens rigide, mechanisch und starr anzuwenden ist (siehe *Karner ./. Österreich*, 40016/98, Randnr. 25, ECHR 203-IX). In der vorliegenden Rechtssache verstarb Herr H., bevor die Beschwerde erhoben wurde, weshalb sie von Fällen zu unterscheiden ist, in denen den Erben eines Beschwerdeführers gestattet wurde, eine bereits erhobene Beschwerde weiter zu betreiben (siehe *Fairfield u.a. ./. Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 24790/04, 8. März 2005, mit Rückverweis auf *Dalban ./. Rumänien* [GK], Nr. 28114/95, Randnr. 39, ECHR 1999-VI).

Es trifft zwar ebenfalls zu, dass die nächsten Angehörigen von Personen, die unter Umständen verstorben sind, die Fragen nach Artikel 2 der Konvention aufwerfen, als eigenständige Beschwerdeführer auftreten können, jedoch ist dies eine besondere Situation, die durch die Art der behaupteten Verletzung und durch Erwägungen bezüglich der wirksamen Durchsetzung einer der grundlegendsten Bestimmungen des Konventionssystems bestimmt wird. Als originäre Antragsstellerin fehlt Frau H. somit die nach Artikel 34 der Konvention erforderliche Stellung (siehe die vorgenannte Rechtssache *Fairfield u.a. ./. Vereinigtes Königreich*).

Im Hinblick auf die mit „D. H.“ unterschriebene Vollmacht vom 15. August 2005, die am 1. September 2005 beim Gerichtshof eingereicht wurde, stellt der Gerichtshof fest, dass Herr H. verstarb, bevor diese Vollmacht unterschrieben wurde. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vollmacht eine Fälschung sein muss. Unklar ist jedoch, wer die Unterschrift gefälscht hat.

Was die Folgen solchen Verhaltens angeht, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass eine Beschwerde wegen Missbrauchs nach Artikel 35 Abs. 3 der Konvention abgewiesen werden kann, wenn sie sich bewusst auf falsche Tatsachen stützt (siehe u.a. *Akdivar u.a. ./. Türkei*, Urteil vom 16. September 1996, *Urteils- und Entscheidungssammlung* 1996-IV, S. 1206, Randnr. 53-54; *Kérétschachvili ./. Georgien* (Entsch.), Nr. 5667/02, 2. Mai 2006) oder

wenn dem Gerichtshof gegenüber unvollständige und damit irreführende Angaben gemacht wurden (siehe *Hüttner ./ Deutschland* (Entsch.), Nr. 23130/04, 9. Juni 2006).

Im Hinblick auf die vorliegende Rechtssache stellt der Gerichtshof fest, dass eine gefälschte Vollmacht eingereicht wurde, um vorzugeben, dass die Beschwerde rechtswirksam erhoben worden sei. Obgleich unklar ist, wer die Unterschrift gefälscht hat, und kein Hinweis darauf vorliegt, dass der Verfahrensbevollmächtigten bewusst war, dass sie eine Fälschung einreichte, wurde der Gerichtshof durch diese Vollmacht dennoch getäuscht.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich des Missbrauchs des Beschwerderechts und im Hinblick auf die besonderen Umstände der vorliegenden Rechtssache ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Vorlage einer gefälschten Vollmacht dem Zweck des Individualbeschwerderechts widerspricht. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass dieses Verhalten auch einen Missbrauch des Beschwerderechts im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 der Konvention darstellt.

Daher ist die im Namen von Herrn H. eingereichte Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 4 der Konvention als unzulässig zurückzuweisen.

B. Die Beschwerden von Herrn P., Herrn S. und Frau S.

Die Beschwerdeführer rügten, dass der Ausschluss ihrer zivilrechtlichen Ansprüche durch das Stiftungsgesetz ihr Recht auf Eigentum nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 verletzt habe, der wie folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

1. Das Vorbringen der Regierung

Zu Beginn erkannte die Regierung an, dass es vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes kein Entschädigungsprogramm für Zwangsarbeit an sich gegeben hat. Alle früheren Zahlungen an die Beschwerdeführer waren nicht in Bezug auf die Zwangsarbeit geleistet worden, sondern allein in Bezug auf die Inhaftierung in einem Konzentrationslager und die daraus resultierenden Gesundheitsschäden der Zwangsarbeiter. Die einzige Ausnahme sei der oben genannte Wollheim-Vergleich gewesen, nach dem die IG Farben 30 Millionen DM an ehemalige Zwangsarbeiter gezahlt habe und der auch der Grund dafür gewesen sei, dass die IG Farben keinen Beitrag zu der Stiftung geleistet habe.

Aus Sicht der Regierung sei dies, selbst wenn unterstellt werde, dass die Beschwerdeführer nach deutschem Zivilrecht Entschädigungsansprüche hatten und ihnen ihr „Eigentum“ durch das Stiftungsgesetz entzogen wurde, aus den folgenden Gründen gerechtfertigt.

Die Regierung machte geltend, es sei ungewiss gewesen, ob nach innerstaatlichem Zivilrecht Entschädigungsansprüche bestanden hätten. Sie betonte, dass abgesehen von den Gerichten in der vorliegenden Rechtssache, kein innerstaatliches Gericht jemals Entschädigungsansprüche gegen Unternehmen, die Zwangsarbeiter ausgebeutet hätten, bejaht habe. Ferner trug die Regierung vor, dass die meisten dieser Unternehmen nicht mehr existierten, was Schadenersatzklagen von ehemaligen Zwangsarbeitern unmöglich mache. Im Hinblick auf die vorliegende Rechtssache führte die Regierung aus, die IG Farben sei lediglich ein Schattenunternehmen ohne nennenswerte Vermögenswerte und es sei ein Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Zudem seien alle ehemaligen Zwangsarbeiter jetzt in sehr fortgeschrittenem Alter und durch das Stiftungsgesetz seien ihnen langwierige und kostspielige Klagen mit ungewissem Ausgang erspart geblieben. Das Stiftungsgesetz biete eine zügige Zuerkennung von Entschädigungen und verbessere damit eindeutig die Rechtsstellung ehemaliger Zwangsarbeiter. Die Regierung wies darauf hin, dass nahezu 1,65 Millionen Personen bereits eine Entschädigung von den Partnerorganisationen der Stiftung erhalten hätten. Die Regierung hob hervor, dass, wenngleich die pro Person gewährten Entschädigungsbeträge nicht hoch erschienen, die meisten der Empfänger in osteuropäischen Staaten lebten, wo diese Beträge verglichen mit Deutschland einen anderen Wert hätten.

Schließlich machte die Regierung geltend, die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen sei sicherlich im öffentlichen Interesse gewesen. Die Regierung war deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der ehemaligen Zwangsarbeiter einerseits und den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen andererseits geschaffen habe.

2. Das Vorbringen der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer hoben hervor, dass die Zahlungen, die sie bislang erhalten hätten, mit Ausnahme der nach dem Stiftungsgesetz erfolgten Zahlungen für die vorliegende Rechtssache unerheblich seien, denn sie seien nicht in Bezug auf die Zwangsarbeit erfolgt. Die Zahlungen nach dem Stiftungsgesetz könnten nicht als angemessene Entschädigung für den Verlust ihrer Ansprüche nach innerstaatlichem Recht angesehen werden. Aus ihrer Sicht handele es sich um einen rein symbolischen Betrag, wenn man zum einen das Ausmaß des Leidens und zum anderen den Wert der Arbeit für die deutsche Wirtschaft während des Zweiten Weltkriegs bedenke. Allein die Tatsache, dass das Stiftungsgesetz für eine zügige Zuerkennung von Zahlungen Sorge, reiche nicht aus, um den Verlust ihrer Ansprüche auszugleichen, die beträchtlich höher gewesen wären. Darüber hinaus bestritten die Beschwerdeführer die Einschätzung der Regierung, dass ihre zivilrechtlichen Ansprüche ungewiss gewesen seien. In diesem Zusammenhang brachten sie vor, dass die meisten der Unternehmen, die Zwangsarbeiter ausgebeutet hätten, noch existierten. Die IG Farben beispielsweise sei kein bloßes Schattenunternehmen, wie von der Regierung dargestellt, sondern sei vielmehr börsennotiert und zahle Dividenden an seine Aktionäre. Die Beschwerdeführer trugen ebenfalls vor, das Unternehmen habe 1999 öffentlich angekündigt, dass es ein eigenes Entschädigungsprogramm für ehemalige Zwangsarbeiter schaffen werde, was jedoch aus unbekanntem Gründen verworfen worden sei. Schließlich behaupteten die Beschwerdeführer, die Stiftung habe in erster Linie dem Schutz der rechtlichen Interessen der deutschen Wirtschaft gedient und sei nur in zweiter Linie auf die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter gerichtet gewesen.

Die Beschwerdeführer kamen deshalb zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass des Stiftungsgesetzes keinen gerechten Ausgleich geschaffen habe und sich eindeutig außerhalb seines Gestaltungsspielraums bewegt habe.

3. Würdigung durch den Gerichtshof

Die Beschwerdeführer erhoben ihre Zivilklagen im Jahre 1999 nach den normalen Vorschriften des Deliktsrechts. Jede Klage erlosch aufgrund von § 16 des Stiftungsgesetzes. Die Frage ist, ob das Erlöschen der Klagen mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 vereinbar war.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass Artikel 1 drei Regeln umfasst. Die erste Regel - niedergelegt in Absatz 1 Satz 1 - ist allgemeiner Natur. Sie begründet den Grundsatz der Achtung des Eigentums.

Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene zweite Regel behandelt die Entziehung des Eigentums und die Voraussetzungen dafür.

Die in Absatz 2 enthaltene dritte Regel räumt den Staaten das Recht ein, die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse zu regeln. Vor der Prüfung der Frage, ob die erste Regel eingehalten wurde, ist zu untersuchen, ob die letzten beiden Regeln anwendbar sind (siehe *Sporrong und Lönnroth ./. Schweden*, Urteil vom 23. September 1982, Serie A Band 52, S. 24, Randnr. 61).

(a) Gab es einen Eingriff in das Eigentumsrecht?

Das Bundesverfassungsgericht war der Auffassung, dass durch den Ausschluss der Ansprüche in der vorliegenden Rechtssache zwar in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer eingegriffen worden sei, dies aber keine Enteignung darstelle, sondern eine Bestimmung des Umfangs der Eigentumsrechte der Beschwerdeführer. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts hatten die Beschwerdeführer Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung in unbestimmter Höhe. Diese Ansprüche erloschen jedoch mit dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes und wurden durch die Zuerkennung von Schadenersatz nach dem Stiftungsgesetz ersetzt.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass „Eigentum“ entweder „vorhandenes Eigentum“ oder Vermögenswerte, auch Forderungen, bedeuten kann, hinsichtlich derer der Beschwerdeführer vorbringen kann, dass er zumindest eine „berechtigte Erwartung“ hat, in den effektiven Genuss eines Rechts auf Eigentum zu gelangen (siehe *Kopecký ./. Slowakei* [GK], Nr.

44912/98, Randnr. 35, ECHR 2004-IX). Es gab anhängige Klagen - in dem Sinne, dass noch kein Urteil oder kein endgültiges Urteil ergangen war –, bei denen festgestellt wurde, dass sie „Eigentum“ im Sinne von Artikel 1 der Konvention darstellten (*Stran Greek Refineries and Stratis Andreadis ./. Griechenland*, Urteil vom 9. Dezember 1994, Serie A Band 301-B, S. 84, Randnr. 58-62; *Pressos Compania Naviera S.A. u.a. ./. Belgien*, Urteil vom 20. November 1995, Serie A Band 332, S. 20, Randnr. 29-32; *National & Provincial Building Society, Leeds Permanent Building Society und Yorkshire Building Society ./. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 23. Oktober 1997, *Urteils- und Entscheidungssammlung 1997-VII*, S. 2350-2351, Randnr. 70).

Der Gerichtshof hat keinen Grund anzuzweifeln, dass die vor den innerstaatlichen Gerichten gegen die IG Farben geltend gemachten Ansprüche der Beschwerdeführer unter den besonderen Umständen der Rechtssache ebenfalls „Eigentum“ in diesem Sinne darstellten, und auch die Regierung behauptet nicht anderes.

Als Folge des Stiftungsgesetzes kamen die Beschwerdeführer für eine Entschädigung aus dem von der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft eingerichteten Fonds in Frage und erhielten diese auch, und sie verloren die zivilrechtlichen Ansprüche, die vor den innerstaatlichen Gerichten anhängig waren. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann der Verlust der Ansprüche nur als „Eigentumsentziehung“ ausgelegt werden. Es ist dieser Eingriff in das Eigentum, über dessen Vereinbarkeit mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Gerichtshof entscheiden muss.

(b) Rechtfertigung des Eingriffs in das Eigentumsrecht

(i) „Gesetzlich vorgesehen“

Der Ausschluss der Ansprüche der Beschwerdeführer ist in § 16 des Stiftungsgesetzes vorgesehen.

(ii) „Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts“

Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nur in Fällen anwendbar sind, in denen der Staat in das Eigentum von Personen eingreift, die keine Staatsangehörigen sind (siehe *James u.a. ./. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 21. Februar 1986, Serie A Band 98, S. 40, Randnr. 66). Da die Beschwerdeführer keine

deutschen Staatsangehörigen sind, sind diese Grundsätze auf die vorliegende Rechtssache anzuwenden.

Die Parteien bestreiten nicht, dass die Grundsätze des Völkerrechts für den Ausgang der vorliegenden Sache von Bedeutung sind, und der Gerichtshof sieht es nicht als notwendig an, dieser Frage nachzugehen.

(iii) „Im öffentlichen Interesse“

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die nationalen Behörden wegen ihres unmittelbaren Wissens über ihre Gesellschaft und deren Bedürfnisse grundsätzlich besser als der internationale Richter in der Lage sind zu beurteilen, was „im öffentlichen Interesse“ ist. Im Rahmen des nach der Konvention geschaffenen Schutzsystems ist es deshalb Aufgabe der nationalen Behörden, zuerst zu beurteilen, ob ein Problem von öffentlichem Interesse vorliegt, das Maßnahmen der Eigentumsentziehung rechtfertigt. Die nationalen Behörden verfügen deshalb hier wie in anderen Bereichen, in denen die Garantien der Konvention gelten, über einen gewissen Gestaltungsspielraum (siehe *Jahn u.a. ./ Deutschland* [GK], Nrn. 46720/99, 72203/01 und 72552/01, Randnr. 91, ECHR 2005-...).

Der Gerichtshof hat betont, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Umsetzung der Sozial- und Wirtschaftspolitik groß sein sollte, es sei denn, es gibt für die betreffende Beurteilung offensichtlich keine angemessene Rechtfertigung (siehe *James u.a.*, a.a.O., S. 32, Randnr. 46).

Vor dem Hintergrund, dass es eines der Ziele des Stiftungsgesetzes war, Rechtssicherheit für die deutsche Wirtschaft und den deutschen Staat zu schaffen, indem als Ersatz für die verschiedenen geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche ein Entschädigungsfonds eingerichtet wurde, akzeptiert der Gerichtshof, dass der Ersatz der Ansprüche der Beschwerdeführer als „im öffentlichen Interesse“ angesehen werden kann.

(iv) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Der Gerichtshof erinnert daran, dass bei einem Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ein gerechter Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Gemeinwohls und dem

gebotenen Schutz der Grundrechte des Einzelnen herbeigeführt werden muss (siehe u.a. *Sporrong und Lönnroth*, a.a.O., S. 26, Randnr. 69). Das Bemühen, diesen Ausgleich zu erreichen, spiegelt sich in der Struktur von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 als Ganzes wider, also einschließlich des zweiten Satzes, der im Lichte des im ersten Satz zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundsatzes auszulegen ist. Insbesondere müssen die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel stehen, das durch eine Maßnahme, mit der einer Person ihr Eigentum entzogen wird, erreicht werden soll (siehe *Pressos Compania Naviera S.A. u.a. ./ Belgien*, Urteil vom 20. November 1995, Serie A Band 332, S. 23, Randnr. 38).

Bei der Entscheidung darüber, ob dieses Erfordernis erfüllt ist, erkennt der Gerichtshof an, dass der Staat einen weiten Gestaltungsspielraum hat, sowohl bei der Wahl der Durchsetzungsmaßnahmen, als auch bei der Feststellung, ob die Folgen der Durchsetzung aus Gründen des Allgemeininteresses an der Erreichung des Ziels des fraglichen Gesetzes gerechtfertigt sind (siehe *Chassagnou u.a. ./ Frankreich* [GK], Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, Randnr. 75, ECHR 1999-III, und *Jahn u.a.*, a.a.O., Randnr. 93).

Für die Prüfung der Frage, ob die angefochtene Maßnahme den erforderlichen gerechten Ausgleich berücksichtigt, und insbesondere, ob sie die Beschwerdeführer unverhältnismäßig belastet, kommt es auf die Entschädigungsregelungen nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen an (siehe *Die heiligen Klöster ./ Griechenland*, Urteil vom 9. Dezember 1994, Serie A Band 301-A, S. 35, Randnr. 71).

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Ansprüche, die die Beschwerdeführer verloren haben, keine Vermögenswerte im Sinne von physisch existierenden Sachen mit quantifizierbarem Wert waren; tatsächlich wurde über die Ansprüche in materiellrechtlicher Hinsicht nicht entschieden und die Beschwerdeführer sind nie in den Genuss eines endgültigen Urteils zu ihren Gunsten gekommen. Es handelte sich vielmehr um Ansprüche gegen ein privates Unternehmen auf Entschädigung für Sklavenarbeit, die über 40 Jahre zuvor verlangt worden war. Besonders augenscheinlich ist, dass die Rechtsprechung zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführer ihre Klagen erhoben, eindeutig besagte, dass diese verjährt sein würden: Selbst wenn unterstellt wird, dass derartige Ansprüche während des Zeitraums zwischen dem Londoner Schuldabkommen von 1953 und der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland von 1990 ruhten, war die Frist von zwei bzw. vier Jahren abgelaufen, als die Beschwerdeführer ihre Klagen erhoben. Mit den Klagen der Beschwerdeführer wurde also die gefestigte Rechtsprechung in Frage gestellt und sie können nur als spekulativ charakterisiert werden. Der Verlust der Beschwerdeführern war dabei erheblich geringer als der von

Beschwerdeführern in Fällen erlittene Verlust, in denen die anhängigen Ansprüche wirkliche Erfolgsaussichten hatten (siehe *Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis*, a.a.O., S. 85, Randnr. 61-62; *Pressos Compania Naviera S. A. u.a.*, a.a.O., S.21, Randnr. 31; *National & Provincial Building Society, Leeds Permanent Building Society und Yorkshire Building Society*, a.a.O., S. 2349, Randnr. 67).

Es stimmt zwar, dass das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 25. September 2002 die Argumente der Beschwerdeführer bezüglich der Verjährungsfristen zunächst akzeptiert hat - zumindest insoweit, als sie Ansprüche auf Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung betrafen -, bevor es zu dem Schluss gelangte, dass die Ansprüche aufgrund § 16 des Stiftungsgesetzes in jedem Fall hinfällig seien. Diese Feststellung wurde jedoch weder vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2003 noch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2004 bestätigt, sondern beide Gerichte ließen die Frage offen.

Verglichen mit ihren jeweiligen Klagen vor Gericht, die sie verloren, konnten die Beschwerdeführer an dem Entschädigungsprogramm, das aufgrund des Stiftungsgesetzes für ehemalige Zwangsarbeiter eingerichtet worden war, teilnehmen. Diese Teilnahme führte dazu, dass jeder Beschwerdeführer den im Rahmen des Programms zur Verfügung stehenden Höchstbetrag, nämlich 7.669 Euro, erhielt. Es ist zutreffend, dass, wie die Beschwerdeführer betonen, die zivilrechtlichen Ansprüche gegen die IG Farben erheblich höher waren als dieser Betrag, nämlich zwischen 20.452 und 35.790 Euro. Wie jedoch bereits ausgeführt wurde, erhoben die Beschwerdeführer ihre Ansprüche vor dem Hintergrund einer gefestigten Rechtsprechung, nach der die Ansprüche verjährt waren; überdies muss davon ausgegangen werden, dass der Wert der Ansprüche erheblich geringer war als die geltend gemachten Beträge. Darüber hinaus wurden die Entschädigungszahlungen aus dem Fonds mit einem Minimum an Formalitäten und verhältnismäßig zügig geleistet, wohingegen zivilrechtliche Klagen hätten verschleppt werden können und mit den üblichen Risiken von Zivilstreitigkeiten verbunden gewesen wären.

Schließlich nimmt der Gerichtshof das beträchtliche öffentliche Interesse an der Schaffung des Stiftungsgesetzes zur Regelung aller Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit zur Kenntnis: Eine Reihe von Sammelklagen waren bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingereicht worden und multilaterale Verhandlungen hatten gezeigt, dass mit dem Gesetz alle Ansprüche umfassend geregelt werden könnten.

Der Gerichtshof kommt deshalb zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer, der im Rahmen einer Gesamregelung von Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung für Zwangsarbeit während des Nazi-Regimes erfolgte, den „gerechten Ausgleich“, der zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses herbeizuführen ist, nicht beeinträchtigt hat.

Eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 ist somit nicht ersichtlich. Die Rügen der Beschwerdeführer sind daher im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 der Konvention offensichtlich unbegründet und nach Artikel 35 Absatz 4 der Konvention für unzulässig zu erklären.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, Artikel 29 Absatz 3 der Konvention nicht mehr anzuwenden.

Aus diesen Gründen *erklärt* der Gerichtshof

die Beschwerde einstimmig für unzulässig.

Claudia WESTERDIEK
Kanzlerin

Peer LORENZEN
Präsident